

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|---|--------|
| 36. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg / Inkrafttreten | S. 96 |
| 37. | Bekanntmachung betr. Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für den Ausbau der Landesstraße 300; Entwässerungssanierung im Bereich des Wasserwerkes Urfeld, Anbau eines kombinierten Rad-/Gehweges | S. 98 |
| 38. | Bekanntmachung betr. die Schlussfeststellung vom 30.04.2008 der Bezirksregierung Köln im Flurbereinigungsverfahren Lessenich / Alfter | S. 101 |
| 39. | Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | S. 103 |

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Einladungen zu Einwohnerversammlungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zu Einwohnerversammlungen ein. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Anregungen zu dem Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorzutragen.

Die Einwohnerversammlungen für die einzelnen Ortschaften:

| | | | |
|----------------------------|------------|-----------|---|
| Dersdorf, Waldorf, Kardorf | 05.06.2008 | 19:00 Uhr | Restaurant „zum Dorfbrunnen“ Waldorf, Schmiedegasse 36 |
| Bornheim, Brenig | 10.06.2008 | 19:00 Uhr | Ratssaal Bornheim, Rathausstraße 2 |
| Roisdorf | 17.06.2008 | 18:30 Uhr | Ratssaal Bornheim, Rathausstraße 2 |

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

36. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.02.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Südosten durch die Frongasse und das Flurstück 105/3, im Südwesten durch das Flurstück 586 und den Zisterzienserweg, im Nordwesten durch die Flurstücke 521 und 522 und im Osten durch die L 183 begrenzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

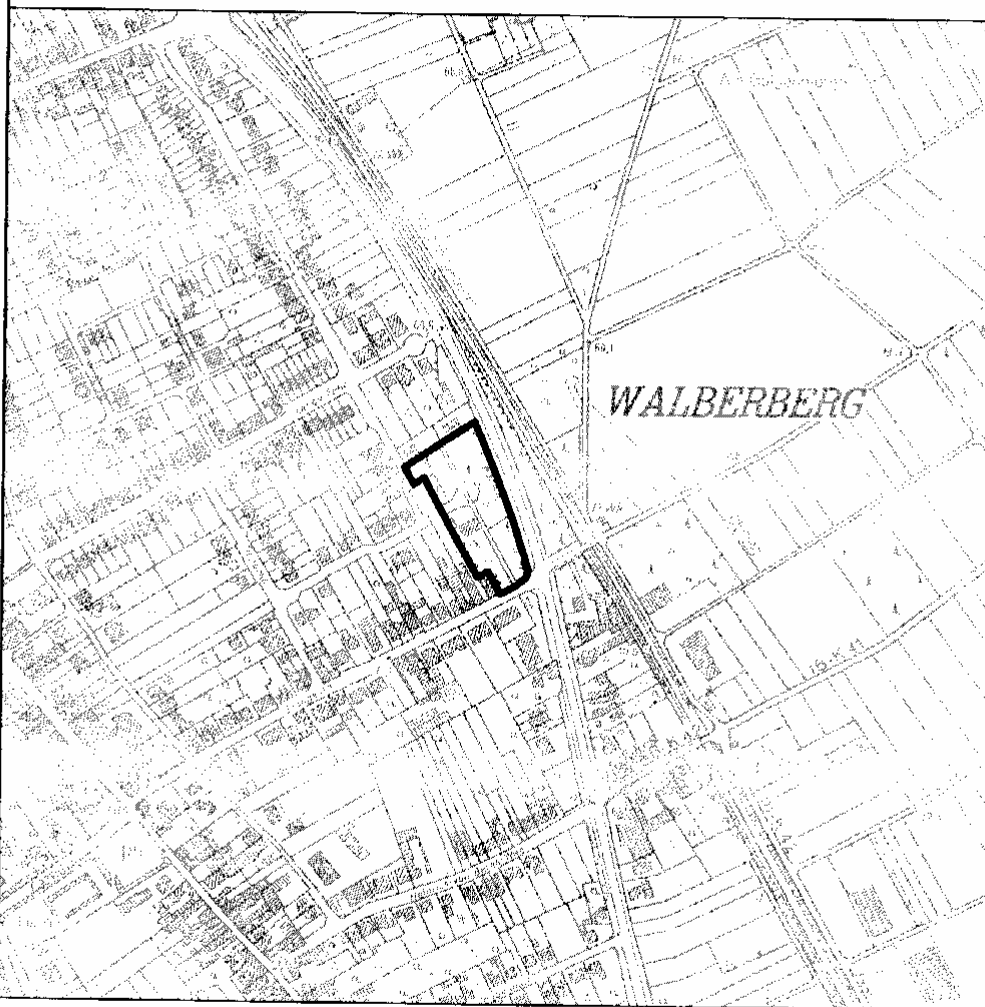
Bornheim, den 27.05.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



**Übersichtskarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
und Vorhaben- und Erschließungsplan Wb 15 in der
Ortschaft Walberberg**



Deutsche Grundkarte
0 50 100 150 200
Meter



Grenze des Geltungsbereichs

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

Stadt Bornheim.

37.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für den Ausbau der Landesstraße 300

Entwässerungssanierung im Bereich des Wasserwerkes Urfeld, Anbau eines kombinierten Rad-/Gehweges

Im Auftrag des Landes NRW beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, den Ausbau der Landesstraße 300 zwischen der „Rheinstraße“ (Stadt Wesseling) und dem „Salierweg“ (Stadt Bornheim).

Die L 300 liegt zwischen der Straße „Auf der Trift“ (Stadt Wesseling) und dem Frankenweg (Stadt Bornheim) in der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Urfeld. Das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser fließt heute über die Böschungsschulter in das angrenzende Gelände. Das mit straßentypischen Verunreinigungen belastete Wasser gefährdet das Grundwasser. Mit der vorliegenden Planung sollen die Anforderungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung hergestellt werden.

Des Weiteren fehlt der Lückenschluss der direkten Geh-/Radwegeverbindung zwischen Wesseling und Bornheim-Widdig.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bornheim und der Stadt Wesseling beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Urfeld, Flur 17, Gemarkung Urfeld sowie im Grundbuch von Widdig, Flur 3,14,19 Gemarkung Widdig.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **09.06.2008** bis **08.07.2008** in der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407, während der Dienststunden:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| montags bis freitags | 8.00 – 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 – 18.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.08.2008 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die

Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zuvor ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
 7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
-

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Bornheim, den 26.05.2008


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

38.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Schlussfeststellung vom 30.04.2008 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33 ländliche Entwicklung
und Bodenordnung-

Siegburg, den 30.04.2008
Tel.-Nr. 02241/308 - 1261

Flurbereinigung Lessenich/Alfter
Az.: 33.46 - 17 98 3 -

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter, gelegen in den Gebieten der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

1. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet, da
 - a) die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 7 bewirkt ist und
 - b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem unter Ziffer 1. genannten Zeitpunkt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Die Ersuchen auf Grundbuchberichtigung wurden beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung (§ 115 FlurbG).

Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

L.S. gez. Rehm
(Rehm)

39.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Zeitraum | Juli - Dezember 2008 |
| Kreis | Rhein-Sieg-Kreis |
| Stadt/Gemeinde | Bornheim |

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.